

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter
Band: 12 (1936)

Artikel: Aus der Geschichte der Kirche Birmenstorf
Autor: Mittler, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-320948>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus der Geschichte der Kirche Birmenstorf

Von Dr. O. MITTLER

Der Bau der beiden neuen Kirchen in Birmenstorf, von denen die katholische vollendet, die reformierte eben im Entstehen begriffen ist, drängt zu einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung des alten, seit Jahrhunderten von beiden Konfessionen gemeinsam benützten Gotteshauses, das wie kaum ein zweites im Aargau in die religiöse Auseinandersetzung der Reformationszeit hineingezogen worden ist. Gab es doch Jahrzehnte, während denen fast jede eidgenössische Tagsatzung sich irgendwie mit Birmenstorf zu befassen hatte. Simultankirchen, wie sie seit dem 18. Jahrhundert genannt werden, bestanden zwar seit dem Religionskriege von 1531 an vielen Orten der gemeinen Herrschaften: so in Gebenstorf, Zurzach, Tegerfelden, Lengnau, Würenlos und besonders im Thurgau. Denn während der erste, für die Reformierten günstige Landfrieden von 1529 in den gemeinen Herrschaften an Orten, die durch Mehrheitsbeschluss die neue Lehre angenommen hatten, keine katholische Minderheit duldeten, hat der folgende Landfrieden zwei Jahre später nach dem Siege der katholischen Waffen jeder Minderheit, die mindestens aus drei Haushaltungen bestand, das Recht gegeben, in der reformiert gewordenen Pfarrkirche für sich die Wiedereinführung der Messe zu verlangen. Wenn nun die Gegensätze in Birmenstorf und in dem kirchlich mit ihm verbundenen Gebenstorf nicht zur Ruhe kommen wollten, lag es an dem Umstande, dass einerseits der reformierte Stand Bern Kollator der beiden Kirchen war als Rechtsnachfolger des 1528 aufgehobenen Klosters Königsfelden, und dass andererseits die Landeshoheit in der Grafschaft Baden den VIII alten Orten zukam, unter denen wiederum die V innern Orte eine seit 1531 entscheidende katholische Mehrheit besaßen. Die hieraus sich ergebenden Reibereien und Zwiste sollen hier kurz dargestellt werden. Um sie voll zu verstehen, ist es notwendig, die vorreformatorische Zeit der Kirche von Birmenstorf zu streifen.

Sie hat sicher schon 1146 bestanden. Denn am 17. Dezember dieses Jahres kam der hl. Bernhard von Clairvaux, der mit hinreissender Rede die Völker des Abendlandes zum zweiten Kreuzzuge aufrief, mit dem Bischof von Konstanz von Zürich

her nach Birmenstorf und übernachtete hier, um anderntags über den Bözberg nach Rheinfelden zu reisen. Es darf geschlossen werden, dass damals die Kirche in Birmenstorf bestand, wie sich aus andern Ueberlieferungen ergibt, dass jedenfalls seit römischer Zeit ein Verkehrsweg aus dem Limmattal über Dättwil und Birmenstorf nach Windisch geführt hat. Grundherren und Inhaber der Gerichtsbarkeit waren die Grafen von Habsburg. Ein Adelsgeschlecht der Herren von Birmenstorf ist durch keine urkundliche Nachricht bezeugt.

Die Grafen von Habsburg haben auf ihrer Herrschaft zu Birmenstorf zweifellos im 11. oder 12. Jahrhundert die Kirche gestiftet. Sie waren in der Folge im Besitze des Patronatsrechts oder der Kollatur und konnten den Pfarrer ernennen, d. h. dem Bischof zur Einsetzung präsentieren, oder ihn auch entlassen, ein Recht, von dem später die reformierten Berner gegenüber katholischen Geistlichen wiederholt Gebrauch machten. Die Patronatsherren bezogen die im «Kirchensatze» zusammengefassten Einkünfte des Gotteshauses, die über die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse, den Unterhalt der Gebäude und die Besoldung des Geistlichen hinaus einen erheblichen Ueberschuss abwarfen. Späterhin ist der Kirchensatz zu Birmenstorf weiter verliehen worden. Darum fehlt er im Habsburger Urbar von ca. 1306. In der Tat befanden sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts der Twing und Bann zu Birmenstorf, dazu der Hof des Heinrich Leimbach, in den der Kirchensatz gehörte, mit einer Reihe anderer Güter als österreichisches Lehen im Besitze der Ritter von Trostburg, die 1363 ihre Rechte käuflich an die Königin Agnes von Ungarn zu Handen des Klosters Königsfelden abtraten. Die durch Ritter Rudolf von Trostburg für sich und seine unmündigen Neffen Rudolf und Hans ausgefertigte Urkunde ist ein wirtschaftsgeschichtlich interessantes Dokument. Ritter Rudolf erklärt, dass er mit seinem verstorbenen Bruder den «Kawerschen», jenen mittelalterlichen Geldwechslern, und andern Leuten eine «gar swäre, vnlidige» Geldsumme schuldig geworden sei, die täglich wachse, weshalb er, da kein anderer Ausweg blieb, auf den Rat seiner Freunde die Güter in Birmenstorf öffentlich zum Verkaufe feilgehalten und von der Königin Agnes das Höchstangebot empfangen habe, «wann wir einkeinen weg finden mochten, damitte wir vns selber von der egenanten schuld nutzlicher gehelfen mochten, dann dass wir dieselben güter verkoufften; vnd nach vilbietung, red, antwort, die wir darumb mit mangeln lüten gethan hatten, funden wir niemanen, der vns mer oder als (= gleich) vil darumb ge-

ben welte als die durchlichtige, hochgeborne fürstinne, frow Agnes von Oesterrich, wylend künigin ze Vngern, unser gnedig frow.»*

In einer bald nachher ausgestellten Urkunde übergab Königin Agnes diese Güter mit dem Kirchensatze der Abtei Königsfelden unter der Bedingung, dass aus den Erträgnissen jährlich acht Mark Silber den im Kloster befindlichen Franziskanern gegeben werden sollten «zue besserung irs gewands vnd zue anderer ir nottdurft». In der Folge verzichteten die Herzöge von Oesterreich auf alle Lehnsrechte, sodass nach einer weitem Verzichtleistung des Bischofs von Konstanz die Kirche zu Birmenstorf dem Kloster einverleibt, inkorporiert werden konnte. Durch diese Inkorporation gehörte das Gotteshaus mit all seinen Gütern und Einkünften, wie mit den geistlichen Obliegenheiten derart dem Kloster, dass fortan selbst dem Bischof nur noch ein beschränktes Aufsichtsrecht, in Bezug auf bischöfliche Steuern und Abgaben gar kein Anspruch mehr zukam.

Die Eroberung des Aargaus im Jahre 1415 bildet in der Geschichte der Birmenstorfer Pfarrei insofern ein bedeutsames Ereignis, als Bern nach der Besitznahme von Königsfelden gleich einen eigenen Hofmeister bestellte und die gesamte Verwaltung der Abtei wie der dazu gehörenden Güter strenge überwachen liess. Den eigentlichen Wendepunkt aber brachte der Uebertritt Berns zur Reformation und die damit verbundene Aufhebung des Klosters im Jahre 1528, womit sämtliche Kollaturrechte von Birmenstorf und Gebenstorf an Bern übergingen. Doch war die kirchliche Neuerung schon vorher von Zürich aus in die Grafschaft Baden eingedrungen. Infolge der eigentümlichen Dekanatseinteilung gehörte die Geistlichkeit der Grafschaft zu den zürcherischen Kapiteln Kloten-Regensberg

*) Der Name Kawerschen (franz. Cahorsins) stammt von der südfranzösischen Stadt Cahors, wo die ersten Wechselstuben Frankreichs eröffnet worden waren. Meist heissen sie Lombarden oder Lamparter, weil sie besonders von Italien kamen. Diese mittelalterlichen Bankiers, Geldwucherer und Geldwechsler machten durch übermässig hohe Zinsforderungen die Unsicherheit ihrer Kapitalanlagen reichlich wett und waren verrufen. Das Geld wurde zu einem pro Woche berechneten Zinsfusse geliehen, der jährlich 43 Prozent und mehr betrug. Wer einmal diesen Leuten in die Hände geriet, war verloren, wenn er nicht noch Landbesitz loschlagen konnte. In ähnlicher Lage wie die Ritter von Trostburg hatte sich 1291 das Kloster Murbach im Elsass befunden, als es gezwungen war, Luzern und den übrigen schweizerischen Besitz auf öffentliche Steigerung zu bringen, bei der König Rudolf von Habsburg wohl persönlich zugegen war und das Höchstangebot machte, das natürlich kein anderer Kaufliebhaber zu überbieten wagte.

und Zürich-Rapperswil. Sie wurde naturgemäss von hier aus beeinflusst. So ergriff der Fislisbacher Pfarrer Urban Wyss, der Vikar in Birmenstorf gewesen war, 1522 als einer der ersten beim Ausbruch des Streites um das Fastengebot für Zwingli Partei. Auf der Badener Disputation von 1526 unterzeichneten immerhin aus der Grafschaft die Pfarrer von Baden, Schneisingen, Würenlos, Dietikon, Lengnau und Johannes Schliniger von Birmenstorf die katholischen Schlussthesen. Es fehlten aber die Unterschriften der Geistlichen von Rohrdorf, Fislisbach und Gebenstorf; ein Zeichen dafür, dass sie zur neuen Lehre hinneigten.



Die alte Kirche von Birmenstorf, die abgebrochen wird.

Zürichs Erfolg im ersten Waffengang nach Kappel von 1529 gab Gelegenheit zu einer intensiven Werbung für die Reformation in den gemeinen Herrschaften. Während nur Baden und Klingnau mit wenigen Landgemeinden am alten Glauben festhielten, trat Bremgarten unter dem Einfluss der beiden Bullinger entschieden auf Zwinglis Seite. Rohrdorf, Mellingen, Würenlos, Tegerfelden, Zurzach, Döttingen und andere taten dasselbe. Die Neugläubigen waren daran, die Grafschaft ganz an sich zu bringen, als mit Zürichs Niederlage bei Kappel am 11. Oktober 1531 der jähe Rückschlag erfolgte. In jenen Mo-

naten der Rüstung und des blutigen Religionskrieges gingen die Wogen leidenschaftlicher Erregung gewaltig hoch. Schmähreden von erschreckender Roheit wurden hüben wie drüben gehalten. Während aber innerhalb der einzelnen regierenden Orte die Stimmung wenigstens einheitlich katholisch oder reformiert war, erlebten die gemeinen Herrschaften von Dorf zu Dorf einen wahren Bürgerkrieg im kleinen. Schon am 9. Juni 1531 beklagte sich Bern bei Zürich darüber, dass «ein schwärer handel zue Birmistorf sich verlossen» habe, indem der Prädikant und andere Neugläubige durch die «widerwertigen vnd bösswilligen» Gegner wundgeschlagen worden seien. An der Tagsatzung zu Baden sollten die Berner Boten gemeinsam mit den Zürchern darauf dringen, dass man das Gotteswort ruhig predigen lasse. Im weitem hatten sie Genugtuung für den misshandelten Prädikanten zu fordern und in Birmenstorf selber vor weitem Angriffen auf die Neugläubigen zu warnen.

Zürich und Bern hielten nach der Schlacht bei Kappel und während ihres Truppenaufmarsches im Freiamt die ganze Grafschaft Baden besetzt. Auf Zuzug aus der Vogtei konnten sie aber kaum rechnen. Schon am 14. Oktober liessen die Neugläubigen zu Birmenstorf die Zürcher Hauptleute in Meltingen bitten, man möchte sie nicht zum Auszuge nötigen, da sie des Gotteswortes wegen in ihrer Gemeinde noch kein «mehr» hätten erlangen können; zudem habe der Landvogt zu Baden gedroht, alle für meineidig zu halten, die Zürich, Bern oder Glarus zuziehen würden. Die schmachliche Niederlage der Reformierten am Gubel (28. X.) scheint vollends die Katholischen zu Birmenstorf, die trotz ihrer Mehrheit von Bern keinen eigenen Pfarrer mehr erhalten hatten, zur Anwendung von Gewalt ermutigt zu haben. Unter Schmähungen schleppten sie den Prädikanten, den sie im Juni schon tötlich angegriffen hatten, an die Reuss hinunter und ertränkten ihn. Angesichts dieser Vorgänge begreift man den Entschluss des Prädikanten Buchmann, der schon im Februar 1531 von der mehrheitlich wieder katholisch gewordenen Pfarrei Rohrdorf zurückgetreten war und erklärt hatte, er könne aus verschiedenen Gründen die Prädikatur in Birmenstorf nicht annehmen.

Es dauerte lange, bis die erhitzten Gemüter zu etwelcher Verträglichkeit zurückkehrten. Der im November abgeschlossene zweite Landfrieden griff eben besonders nachhaltig in die Geschehliche der gemeinen Herrschaften ein. Die klug abgewogenen Bestimmungen des zweiten Artikels gewährleisteten wohl

den Neugläubigen ihren Besitzstand, verboten aber dessen Erweiterung oder den Uebertritt von der alten zur neuen Lehre. Umgekehrt war es gestattet, jederzeit zum alten Glauben zurückzukehren und auch durch eine katholische Minderheit die Wiedereinführung des alten Kultus in der Gemeinde zu fordern, während einer reformierten Minderheit das entsprechende Recht vorenthalten blieb.

Diese Bestimmungen, die von der katholischen Mehrheit der regierenden Orte ohne Verzug ausgewertet wurden, und das übrigens sehr notwendige Verbot des Landfriedens, Andersgesinnte des Glaubens wegen zu «schmützen» (besudeln) und zu schmähen, gab zu unerquicklichen Auseinandersetzungen reichlich Gelegenheit. Noch im Dezember 1531 wurde Bern aufgefordert, durch den Hofmeister zu Königsfelden die Leute von Gebenstorf und Birmenstorf dem Landfrieden gemäss mit katholischen Priestern versehen zu lassen. Bern kam dem Verlangen nach, behielt sich aber vor, Geistliche, die durch Schmähungen den Landfrieden störten, sofort abzusetzen. Wie hätte aber nach der leidenschaftlichen Erhitzung der Gemüter jede Entgleisung auf der Kanzel und in der Oeffentlichkeit vermieden werden können! Bald sind es die Prädikanten zu Dietikon und Steinmaur, die sich wegen abfälliger Aeusserungen verantworten müssen; dann wird wieder der katholische Pfarrer von Birmenstorf durch Bern gemassregelt. 1534 leitete der Landvogt ein Verfahren ein gegen den Prädikanten, der am Ostermontag zu Birmenstorf seine Glaubensgenossen gemahnt hatte, keine Gemeinschaft zu haben mit den Altgläubigen noch mit Spielern, Fressern, Trinkern und Hurern; die Altgläubigen meinten den Herrgott zu essen mit Fleisch und Blut und Bein, wie er am Kreuz gehangen! Der Landvogt liess darauf den Prediger verhaften und wegweisen. Bern verwahrte sich dagegen, berief sich auf seine Kollaturrechte und klagte seinerseits, dass der Landvogt den neugläubigen Siegristen zu Birmenstorf abgesetzt habe, weil dieser erklärt hatte, er halte «nichts auf die Messe». Die Tagsatzung kassierte den Entscheid in Bezug auf den Siegristen, verlangte aber, dass dieser von Bern bald entlassen und durch einen katholischen ersetzt werde. Es brauchte noch hundert Jahre und viele Anstände, bis Bern dieses Begehren erfüllte.

Man focht eben mit einer Hartnäckigkeit sondergleichen, liess sich erst im äussersten Notfalle zu Konzessionen herbei und auch dann nur in einer Form, die beim Gegner einen Stachel zurücklassen musste. Im Juni 1533 beschwerte sich

Bern darüber, dass der Landvogt die Altgläubigen in Birmenstorf und Gebenstorf habe gewähren lassen, als sie den Abendmahlstisch der Neugläubigen aus der Kirche beseitigten, was einem Landfriedensbruch gleichkomme. Die Tagsatzung begnügte sich damit, den Handel aufzuheben, weil der Landvogt ja nicht eigentlich den Befehl gegeben habe, den Reformierten die Kirche vorzuenthalten, mahnte zur Verträglichkeit und erledigte die Forderung der Neugläubigen nach einem Taufstein in der Kirche mit der Regelung, dass den Taufstein benützen dürfe, wer den Chrisam, d. h. das vom Bischof geweihte, bei der Taufe benützte Oel, nicht scheue. Wer seine Kinder darin nicht taufen lassen wolle, möge ein besonderes Gefäss auf den Taufstein stellen.

Der 1534 von der Tagsatzung weggewiesene Prädikant durfte im gleichen Jahre in Birmenstorf wieder predigen. Es sollte damit wohl auch die Rückkehr des schon zwei Jahre früher von den Bernern abgesetzten Messpriesters in die Wege geleitet werden. Die katholischen Orte erklärten, wie es scheint unter Zustimmung von Zürich und Glarus, dass weder der Hofmeister zu Königsfelden noch seine Obern zur Absetzung des katholischen Pfarrers befugt gewesen seien. Die Bestrafung des Messpriesters wie des Prädikanten stehe in den gemeinen Herrschaften dem Landvogte zu, während der Hofmeister nur die Lehenschaft und die Niedergerichte mit einer Strafkompetenz bis zu drei Schilling besitze. Andernfalls könnten die Orte und ihre Gotteshäuser dort, wo in den Vogteien sie die Lehenschaft besitzen, in gleicher Weise gegen die Prädikanten vorgehen, womit aber der Landfrieden gefährdet würde. Bern blieb trotzdem bei seiner Auffassung der Kollaturrechte. Immerhin verschwand darauf der Handel aus den Akten. Ein katholischer Geistlicher muss bald darauf gewählt worden sein, nachdem der von Bern abgesetzte weggezogen war und nicht mehr zurückzukehren beehrte. Es bildete sich nun ein *modus vivendi* in der Weise aus, dass der Messpriester, wie er damals gewöhnlich genannt wurde, fortan in dem mehrheitlich katholisch gebliebenen Birmenstorf wohnte und von hier aus die Seelsorge für die Altgläubigen in Gebenstorf übernahm, während der zu Gebenstorf wohnende Prädikant den evangelischen Gottesdienst auch in Birmenstorf besorgte.

Das 1563 beendigte Konzil von Trient brachte der in der Glaubensspaltung so schwer erschütterten katholischen Lehre neues Leben und innere Festigung. Dies wirkte sich schliesslich in allen kirchlichen Belangen, besonders auch in einer ge-

naueren Handhabung der Gottesdienstordnung aus. Für die Simultankirchen in den gemeinen Vogteien, diesen Tummelplätzen der konfessionellen Gegensätze, wurde damit die Lage noch gespannter. Die katholischen Geistlichen trachteten nach einer schärferen Scheidung des eigenen Kultus von demjenigen der Neugläubigen. 1588 bemerkte der Nuntius Paravicini, man sollte in den von beiden Konfessionen benützten Kirchen den Chor durch ein Gitter abschliessen, damit die Andersgläubigen das Allerheiligste nicht verspotten und sich nicht, wie es vorkomme, auf den Altar setzen könnten. Auf einer Tagung in Luzern im Jahre 1609 wünschten die katholischen Orte Mittel und Wege zur Beseitigung des Simultaneums zu finden. Man dachte dabei an die Möglichkeit eines Abtausches von Gotteshäusern. Um dieselbe Zeit beklagten sie sich wieder bei Zürich darüber, dass dieses von der «alten Vertraulichkeit» sich abwende, auf kirchlichem Gebiete sich selbstherrliche Einmischungen in den Vogteien erlaube, in Zurzach und Dietikon Versetzung des reformierten Taufsteins anbefohlen habe, Mandate nicht vollziehen lasse und gegen Schmähchriften nicht einschreite, dass es sich für seine Religion eine neue «Intitulation» anmasse, indem es sie die «wahre evangelische» nenne, während doch nach dem Wortlaut des Landfriedens nur die katholische die wahre, unbezweifelte christliche Religion sei. Zürich rechtfertigte sich dem letztern Punkte gegenüber damit, die Bezeichnung «neugläubig» sei nicht mehr passend, habe Unwillen erregt und der Zusatz des wahren evangelischen Glaubens sei im Auslande schon lange gebräuchlich und übrigens durch den Landfrieden nicht verboten worden! Man empfand in den reformierten Orten die nachteiligen Bestimmungen des Landfriedens immer mehr als lästige Fesseln.

Die Verschärfung der Gegensätze mit dem Ausbruch des 30-jährigen Krieges wird auch aus den Birmenstorfer Akten klar. Bei der vom Königsfelder Hofmeister im Januar 1623 zu Birmenstorf vorgenommenen Besetzung des Gerichts und der Aemter verlangten die Katholischen unter Führung ihres neuen Pfarrers einen eigenen Siegristen. Der Hofmeister erklärte, das Begehren, das früher nie gestellt worden sei, nach Bern weiterleiten zu wollen. Um die Wahl, die in seiner Gegenwart vorgenommen werden musste, zu verhindern, begab er sich ins Pfarrhaus, wo er mit seinem Schreiber durch Bauern bedroht und beschimpft wurde. Die katholischen Dorfgenossen wählten darauf eigenmächtig einen Siegristen, der, vom

Landvogt zu Baden begünstigt, dem alten die Kirchenschlüssel abnahm und ihn vom kleinen Gute verdrängte, das der jeweilige Siegrist zur Nutzniessung besass. Die Sache kam im Juni an die Tagsatzung. Die Zürcher Boten, die noch am 4. August «irer pflegenden Lybsgesundheit halber zue Baden» sich befanden, liessen an Bern berichten, man habe zur Verhütung weitem Aergernisses beschlossen, dass jede Konfession in Birmenstorf einen eigenen Siegristen habe solle, wobei man den evangelischen auf dem Siegristengütchen belassen, für den andern eine «Aufbesserung» bei Bern nachsuchen wolle, während die beiden in die übrigen Gefälle an Korngarben und Broten im Verhältnis zur Zahl ihrer Religionsgenossen sich zu teilen hätten. Bern aber berief sich auf die Urkunde von 1465, die dem Kloster Königsfelden das Recht der Wahl und Absetzung des Siegristen nach freiem Ermessen gegeben hatte, verbat sich eine Einmischung und beharrte darauf, dass wegen der Religion ein Siegrist «nicht geändert werden» könne! Die katholischen Orte dagegen erklärten, in andern Gemeinden der Grafschaft habe auch jedes Bekenntnis seinen eigenen Siegristen; es schicke sich nicht, dass ein Evangelischer einem katholischen Priester den Messnerdienst leiste. Da zu diesem Handel ein anderer Streit zwischen Bern und dem Landvogt kam über die Abgrenzung der niedern Gerichtsbarkeit, die dem Hofmeister zu Königsfelden zustand, und über die Beurkundung von Verträgen, wurde endlich 1648 ein Ausschuss von vier Mitgliedern bestellt, dem von reformierter Seite Bürgermeister Salomon Hirzel von Zürich und Landammann Johann Heinrich Elmer von Glarus, von katholischer Seite Ludwig Meyer von Luzern und Landammann Bilgeri Zweyer von Evebach von Uri angehörten.

Zwei Punkte des vom Ausschuss vereinbarten und im Herbst 1648 von der Tagsatzungsmehrheit gebilligten Vorschlages — Luzern, Unterwalden und Zug stimmten dagegen — betrafen die kirchlichen Verhältnisse. Sie bestätigten ausdrücklich Berns Rechte an Kirchensatz und Patronat unter der Bedingung, dass die Kirchenrechnungen jeweilen durch Hofmeister und Landvogt nach dem Urbar der Grafschaft Baden gemeinsam zu prüfen seien. Zum andern wurde das Eigentums- und Lehensrecht Berns am Siegristengut ebenfalls anerkannt. Das Gut soll demjenigen verliehen werden, den der Hofmeister zu Königsfelden aus einem von der katholischen Gemeinde aufzustellenden Dreiervorschlage als Siegristen wählen würde.

Dieser zweite Punkt bedeutet eine Kompromisslösung in

dem Streite. Bern behielt das ihm verbrieftete Wahl- und Absetzungsrecht, verpflichtete sich aber dafür, fortan nur noch einen Vertrauensmann der katholischen Gemeinde zu ernennen. Vom Absetzungsrechte machte es indessen sofort Gebrauch an dem 20 Jahre früher gegen seinen Willen von den V Orten ernannten Siegristen, der sich durch Trotz und Unbotmässigkeit hervorgetan hatte und das Siegristengut dem Ruin entgegenführte. Der Landschreiber zu Baden suchte diesen zu schützen, schliesslich wenigstens dessen Sohn ins Amt zu bringen. Bern aber beharrte auf der Neuwahl, und die V Orte gaben sich nach Untersuchung der Angelegenheit zufrieden, schoben ihrerseits die Schuld am Siegristenstreit dem Pfarrer in Birmenstorf zu, der auf ihren Befehl hin an Pfingsten 1650 das Dorf verlassen musste.

Aehnliche Späne sind übrigens allenthalben in den Vogteien ausgefochten worden. Bemerkenswert sind z. B. die Klagen des Abtes von Wettingen über Beeinträchtigung durch die Zürcher, über neugläubige Schulmeister zu Dietikon und Wettingen, wo der betreffende zugleich Siegrist war, über reformierten Gottesdienst in der neuerrichteten Kirche zu Spreitenbach. Die katholischen Orte versprachen, für Abhilfe sich zu verwenden, rieten aber dem Abte Vorsicht an, weil er sonst die zahlreichen Einkünfte seines Klosters im zürcherischen Gebiete gefährden könnte.

Wenn Bern im Siegristenhandel zu Birmenstorf sich so lange gegen Zugeständnisse sperrte, so tat es die Gegenpartei nicht anders in der Frage der Kirchengenausstattung für den evangelischen Gottesdienst. 1651 wurden vom Prädikanten 2 Taufsteine für die Kirchen zu Gebenstorf und Birmenstorf in Auftrag gegeben, offenbar im Einverständnis mit dem Hofmeister zu Königsfelden, aber ohne Einwilligung des Landvogts, der das Vorhaben als Landfriedensbruch erklärte. Der Prädikant liess sich nicht einschüchtern, setzte den Taufstein mit Hilfe von Arbeitern aus dem benachbarten Berner Gebiete zu Gebenstorf ein, wurde aber in Birmenstorf durch den Pfarrer und rasch vom Felde herbeigerufene Bauern verhindert. Auf Befehl des Landvogts musste auch der Taufstein zu Gebenstorf «mit möglichster Vermeidung eines Aufruhrs» aus der Kirche entfernt werden.

Im gleichen Jahre einigten sich die VII den Thurgau regierenden Orte im sogenannten Frauenfelder Abschied dahin, dass einesteils Chöre und Altäre vergittert, andernteils Taufsteine für die Evangelischen, wo sie noch fehlten, ohne

Hinderung der Gegenpartei gesetzt werden durften. Weiter wurde vereinbart, dass Gottesdienst, Eheeinsegnung und Kindertaufe von jedermann am nächst gelegenen Ort geübt werden dürfe, und dass kein regierender Stand in den Vogteien für sich allein etwas zu verfügen habe. Dieser Abschied enthält somit die Liquidation so mancher Klagepunkte, und es berührt eigentümlich, dass er nicht auch für die Grafschaft Baden in Anwendung gebracht wurde.

Der erste Villmergerkrieg von 1656 brachte eine neue Welle kleiner Exzesse und Schmähreden. Wegen solcher wurde 1660 der Prädikant zu Gebenstorf von Landvogt und Tagsatzung trotz der Fürsprache und Proteste Berns um die hohe Summe von 600 Pfund gebüsst. Die reformierten Orte erklärten, dass katholische Geistliche in ähnlichen Fällen unverhältnismässig milder bestraft worden seien, und verlangten Gleichstellung, Parität. Die Gegenpartei liess sich nicht darauf ein.

1675 sperrte der Hofmeister zu Königsfelden vorübergehend dem katholischen Pfarrer in Birmenstorf die Pfrundeinkünfte, weil dieser unbefugterweise ein Bild des Evangelisten Mathäus hatte auffrischen lassen. Bei den Verhandlungen darüber kam man wieder zur Ansicht, es sollten endlich in Birmenstorf Chor und Altar durch Gitter abgesondert, dafür den Reformierten die Einsetzung des Taufsteines, der auch in Gebenstorf noch fehlte, gestattet werden. Ein Gegenstück zur Auffrischung des Mathäusbildes leistete sich der Prädikant 1708 in Gebenstorf, indem er bei der Ausbesserung eines Mauerrisses das dort befindliche Gemälde mit einer Darstellung des jüngsten Gerichte überstreichen und darauf einen grossen Bären (!) malen liess, der aber sofort von den Katholischen beseitigt wurde. Der Prädikant hatte im Einverständnis Berns das alte Bild auf eigene Kosten zu erneuern.

Der für die Reformierten günstige Ausgang des zweiten Villmergerkrieges mit dem Aarauer Frieden von 1712 hob den zweiten Landfrieden von 1531 auf und brachte der konfessionell gemischten Bevölkerung der gemeinen Herrschaften in allem, was den Kultus betraf, die von den Reformierten längst geforderte Parität, die völlige Gleichstellung beider Bekenntnisse. In diesem Sinne waren die Benützung der Kirche am Sonntag, die Aufteilung des Friedhofs und des Kirchengutes unter die beiden Konfessionen, die Frage des Baus oder der Vergrösserung von Gotteshäusern genau geregelt.

Die Ausscheidung des Kirchengutes nach den Konfessionen wurde in Birmenstorf und Gebenstorf sofort vorgenommen.

Bern beauftragte damit den Landvogt Thormann zu Baden und den Hofmeister Steiger zu Königsfelden, die in Verbindung mit Vertretern der beiden Kirchgemeinden feststellten, was auf Grund der Urbarien, Jahrzeitbücher, Gült- und Kapitalbriefe einer jeden Konfession zukam. Die daraus sich ergebenden Anstände wurden 1715 durch die Berner Tagsatzungsherren Willading und von Erlach in der Weise beglichen, dass man «der catholischen Kirche nach der Intention des Arauischen Tractats etwas mehrers als in der ersten Vertheilung» zubilligte, womit sich beide Parteien zufrieden gaben. An die Unkosten für Geläute und Gebäude sollten beide Konfessionen «zu gleicher Burde» beitragen. Das hernach vom Brugger Notar Bächli sehr sorgfältig in vier Exemplaren ausgefertigte Urbar wurde am 17. April 1718 von Landvogt Willading besiegelt. Auf Grund dieses Urbars bestand seit 1718 eine vollkommen getrennte Verwaltung der Kirchengüter nicht nur innerhalb der Konfessionen, sondern auch innerhalb der beiden Ortschaften.

Die geschichtliche Entwicklung zeigt, dass Kirche und Kirchensatz die wesentlichen Merkmale einer Pfarreinheit gebildet haben. Bern als Kollator hatte ein Interesse daran, dass es so blieb. Solange der Pfarrer vom Kollator ernannt wurde, bestand kaum das Bedürfnis, den paritätischen Charakter der alten Pfarrgemeinde dadurch zu beseitigen, dass man die konfessionell gleichen Teile von Gebenstorf und Birmenstorf zu neuen Kirchgemeinden vereinigte, zumal der Simultangebrauch die Kirche doch weiter hätte bestehen müssen. In der Tat haben die Reformierten zu Birmenstorf eine eigene, für Verwaltung des Kirchengutes und Unterhalt des Gotteshauses selbständige Kirchgemeinde gebildet, die bloss für die Ausübung der Pfarrfunktionen in Personalunion mit Gebenstorf sich befand. Für die Zeit der Berner Kollatur war diese Lösung die denkbar einfachste. Es ist deshalb geradezu unbegreiflich, dass in dem Streit der letzten Jahre um den Auskauf und Neubau der Kirche die Rechtszuständigkeit der reformierten Birmenstorfer hat bestritten werden können.

Die Kirche war inzwischen besonders für die katholische Pfarrei zu klein geworden. Eine Erweiterung konnte entsprechend der neuzeitlichen Tendenz, den Simultangebrauch zu beseitigen, nicht in Frage kommen. So begannen 1916 zwischen den beiden Kirchgemeinden die Auskaufunterhandlungen, die nach vielem, die Tragikomik nicht ganz entbehrenden Hin und Her im August 1930 damit endeten, dass die katholische den



Die neue katholische Kirche - Hauptfront.

reformierten Anteil an der Kirche um Fr. 35 000.— erwarb, zugleich aber beschloss, das alte Gotteshaus durch einen Neubau zu ersetzen. Im Januar 1934 wurde das Projekt des Zürcher Architekten Higi im Kostenvoranschlag von Franken 264 000.— genehmigt. Schon am 5. Mai 1935 konnte die stilvolle, sehr glücklich ins Dorf- und Landschaftsbild hineinpassende Kirche eingeweiht werden. Der Bau des reformierten Gotteshauses lässt ebenfalls nicht lange auf sich warten. Damit wird der denkwürdigste Abschnitt in Birmenstorfs Kirchengeschichte, die bisweilen stürmische Zeit des Simultaneums, endgültig abgeschlossen sein.

Ein Wunsch sei noch vorgebracht: die zuständigen Behörden möchten eine baugeschichtliche Untersuchung des alten Gotteshauses vornehmen, bevor es abgebrochen wird.

Quellen und Darstellungen: Im Staatsarchiv Aarau die im gedruckten Repertorium Seite 24, 37, 200, 255 verzeichneten Nummern 447, 451, 667, 668, besonders 449 (Königsfelden Aktenbuch A) und 666 (Urbar von 1718), 2630, 2645, 2824, 2829. — Amtliche Sammlung der eidgenössischen Abschiede, 15 Bände der Zeit von 1529 bis 1743. — Mittler, Aarg. Heimatgeschichte, Heft IV, Kirche und Klöster. — Höchle, Geschichte der Reformation und Gegenreformation in der Stadt und Grafschaft Baden. — Kreis, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert. — Festschrift zur Einweihung der St. Leodegarkirche Birmenstorf. — Die Chronik des Birmenstorfer Pfarrers Stamm vom Jahre 1786 enthält nur für das 18. Jahrhundert einige brauchbare Angaben.

Die neuen Kirchen von Birmenstorf

Von JOS. KILLER, Ing., Baden

Die katholische Kirche

Vom Baugedanken bis zur Bauausführung ist meist ein langer Weg. Dies hat sich auch in Birmenstorf bewahrheitet. Bereits in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts wurde durch den damaligen Pfarrer Müller der erste Anstoss zum Bau einer Kirche gegeben. Der damals angelegte Baufonds ging aber durch Veruntreuungen eines Verwalters verloren. Unter dem verstorbenen Pfarrer Huser, dem auch das Verdienst zukommt, den Grundstock zur neuen Kirche gelegt zu haben, bekam dann der Baugedanke neuen Auftrieb. Nach langwierigen Verhandlungen einigten sich die beiden Kirchgemeinden 1930 dahin, dass der reformierte Anteil an der alten Kirche